

Gegenüberstellung „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung“

	Alte Verordnung	Neue Verordnung	Bemerkungen
Einleitung	Aufgrund der §§ 71 bis 79, insbesondere der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.06.1992 für die Gemeinde Glashütten mit den Ortsteilen Glashütten, Oberems und Schloßborn folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:	Aufgrund der §§ 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten in der Sitzung am folgende Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Glashütten über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung beschlossen:	Unterschiede bei genannten Paragrafen und in der Formulierung.
§ 1	(1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Gemeindevorstand festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung in Verbindung mit der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409).	(1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das in den Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Glashütten anfallende Wasser zur Wasserversorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilgebiets nicht ausreicht. (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch die Bürgermeisterin oder durch eine für diese Aufgabe als Vertretung benannte Person festgestellt. (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form unverzüglich nachzuholen.	Absatz (1) in neuer Verordnung detaillierter ausgeführt. Absatz (2) und (3) in der alten Verordnung inhaltlich zusammengefasst und weniger detailliert ausgeführt.

<p>§ 2</p>	<p>(1) Während eines Trinkwassernotstandes ist der Gemeindevorstand ermächtigt zu verbieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen <ol style="list-style-type: none"> a) Zu verschwenden; b) Aufzuspeichern; 2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden: <ol style="list-style-type: none"> a) zu Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Gärten und Kleingärten, b) zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken, c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen, d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage, e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. <p>(2) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, med. Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebs dringend erforderlich ist.</p> <p>(3) Für Gewerbetreibende gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Ziff. 2 a) und b) nicht,</p>	<p>(1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen <ol style="list-style-type: none"> a. zu verschwenden, b. aufzuspeichern, 2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden: <ol style="list-style-type: none"> a. zu Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Gärten und Kleingärten, b. zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken, c. zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen, d. zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage, e. zum privaten oder gewerblichen Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt, f. zum Berieseln von Baustellen, z. B. bei Abbrucharbeiten um Staub niederzuhalten, g. zum Befüllen von Zisternen oder Teichen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. 3. Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. 	<p>Kleine Abweichungen in der Formulierung von (1), 2., d) und e). In der neuen Verordnung wurden die Buchstaben f. und g. ergänzt.</p>
-------------------	---	--	---

	wenn die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.	4. Für Gewerbebetriebe finden die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 2 a) keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.	
§ 3	Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.	Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.	Identisch.
§ 4	Der Gemeindevorstand kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses Sperrzeiten für die Wasserentnahme anordnen. Die öffentliche Bekanntmachung der Sperrzeiten für die Wasserentnahme erfolgt nach der Hauptsatzung in Verbindung mit der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. 10.1977 (GVBl. I S. 409). Während der Sperrzeiten für die Wasserentnahme sind zur Vermeidung von Schäden die Wasserhähne geschlossen zu halten.	Die Bürgermeisterin oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.	Inhaltlich nahezu gleich.
§ 5	Der Gemeindevorstand kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist öffentlich bekanntzumachen.	Die Bürgermeisterin oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Die Bekanntmachung der Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.	Inhaltlich nahezu gleich.
§ 6	(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einem der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und b), Nr. 2 a), b), c), d) und e) angeordneten Verbote Oder	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes a) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet,	(1) Inhaltlich gleich. (2) Unterschied im Geldbetrag. (In der alten Verordnung sind Deutsche Mark genannt. Dies wird in später erfolgter Änderung korrigiert).

	<p>2. dem Gebot nach § 3, schadhafte Stellen an den Wasserversorgungsanlagen der Benutzer unverzüglich zu beseitigen Oder 3. dem nach § 4 angeordneten Verbot, während bestimmter Sperrzeiten Wasser zu entnehmen oder dem Gebot, Wasserhähne geschlossen zu halten</p> <p>Zuwiderhandelt, handelt nach § 77 HSOG ordnungswidrig.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht ist.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde i. S. d. §36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat des Hochtaunuskreises als Kreisordnungsbehörde (§§ 77 Abs. 3, 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG).</p>	<p>b) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleistungen aufspeichert, c) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleistungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern oder Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten oder Kleingärten verwendet, d) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- oder Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- oder Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen oder Bauwerken verwendet, e) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) Wasser zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, privaten Schwimmbecken oder ähnlichen Einrichtungen verwendet, f) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 d) Wasser zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen oder Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln oder zum Betrieb von Klimaanlage verwendet, g) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 e) Wasser zum privaten oder gewerblichen Waschen von Fahrzeugen aller Art verwendet, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt, h) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 f) Wasser zum Berieseln von Baustellen verwendet, i) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 g) Wasser zum Befüllen von Zisternen oder Teichen verwendet, j) entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt hat, k) entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Wasserhähne nicht geschlossen hält.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.</p>	<p>(3) Verwaltungsbehörde unterscheidet sich.</p>
--	---	--	---

		(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Glashütten als örtliche Ordnungsbehörde.	
§ 7	Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt amin Kraft.	Inhaltlich nahezu gleich.
Ergänzungen	1. § 6 Abs.2 erhält folgenden Wortlaut: (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht ist.		Umwandlung des Geldbetrags in Euro.